

# II. Allgemeine Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.

## A. Kriegszustand im allgemeinen, Schweigepflicht, Ausstreuung falscher Gerüchte usw.

**Bekanntmachung. Erklärung des Kriegszustandes auf Grund des Art. 68 der Reichsverfassung.**

(Staatsanz., vom 31. Juli 1914 Extrablatt.)

Durch Kaiserliche Verordnung ist das Gebiet des Deutschen Reiches einschließlich des Königreichs Württemberg in Kriegszustand erklärt worden.

Die vollziehende Gewalt geht hierdurch an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Der Kriegszustand dient der Durchführung aller für die Schlagfertigkeit des Heeres und den Schutz des Reichsgebietes in der gegenwärtigen Lage erforderlichen Maßnahmen. Die Förderung dieser Maßnahmen ist Pflicht jedes Staatsbürgers.

Hierzu gehört, alle militärischen Maßnahmen vor dem Auslande geheim zu halten.

Ich verbiete daher jede Veröffentlichung oder Mitteilung über Heeresangelegenheiten. Inwiefern Verhandlungen gegen die militärischen Anordnungen werden aufs strengste bestraft.

Der kommandierende General  
des XIII. (Königl. Würt.) Armeekorps.

Verpflichtung  
zur Einhaltung  
militärischer  
Maßnahmen.

**Bekanntmachung.**

(Staatsanz., vom 5. August 1914 Nr. 186 S. 1425.)

Einwohner Württembergs!

Alle Mitteilungen über die Mobilmachung und über den Abtransport von Truppen und sonstigen Kriegsjformationen sind verboten.

Auch anscheinend harmlose Nachrichten allgemeiner Art, z. B. über Märche von Truppen zu den Bahnhöfen, über ihre Abfahrt und ihre Fahrtrichtung sind für den Feind von größter Bedeutung und müssen unbedingt unterbleiben.

Der Feind darf erst durch den Angriff unserer Truppen erfahren, daß er die tapferen Württemberger vor sich hat.

Jeder kann mit seinem im Felde stehenden Angehörigen in Verbindung bleiben. Alle Briefe, die in der Heimat, ohne Ortsausfuhr, aber mit dem richtigen Namen und Truppenteil versehen, aufgegeben werden, erreichen sicher ihr Ziel. Ebenso finden durch die Feldpost alle Sendungen unserer Soldaten ihren Weg in die Heimat.

Nachrichten unserer Soldaten aus dem Kriege dürfen aber nicht veröffentlicht werden. Der Feind kann aus ihnen oft wichtige Angaben entnehmen.

Die Pflicht, über solche Nachrichten zu schweigen, ist hart, aber notwendiges Gebot der ersten Zeit, die unsere Gegner herausbeschworen haben.

Die Presse Württembergs wird hierin mit ihrem schon in den letzten Tagen bewiesenen vaterländischen Sinn und Verständnis mit gutem Beispiel verangehen.

Stuttgart, 5. August 1914.

Der kommandierende General:  
v. Fabeck.

**Bekanntmachung des feldw. Generalkommandos XIII. Armeekorps.**

(Staatsanz., vom 3. April 1917 Nr. 78 S. 600.)

Die Verbreitung von Mitteilungen über bevorstehende oder in der Ausführung begriffene Neuformationen, Formationsänderungen, Truppenverschiebungen und Abtransporte wird, soweit sie nicht unter die allgemeinen Strafbestimmungen fällt, gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 verboten.

Schweigepflicht  
bezt. Neuformationen  
usw.